

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donners-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die Klein-
zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährl. 1 M. 20 Pf.
(incl. Bringerlohn) in der
Expedition, bei unsern Bo-
sten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

31. Jahrgang.

N. 4.

Dienstag, den 8. Januar

1884.

Bekanntmachung.

Im Anschlusse an die in Nr. 151 des Eibenstocker Amts- und Anzeigebblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 15. December 1883, die Sachverständigen zur Ermittlung der für getödtete Thiere zu gewährenden Entschädigungen betreffend, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der darin genannte „Friedrich Mothes in Sofa“

Schankwirth und Fleischermeister Carl Friedrich Mothes in Sofa

heißt.

Schwarzenberg, am 3. Januar 1884.
Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirking. B.

Das unterzeichnete Amtsgericht hat am heutigen Tage in Folge Anzeige vom 3. dieses Monats auf Fol. 133 des Handelsregisters für den Landbezirk das Erlöschen der Firma **Emil Blechschmidt in Schönheide** verlaublich.

Königliches Amtsgericht Eibenstock,
am 5. Januar 1884.
Befahrte. E.

Öffentliche Sitzung

des Stadtgemeinderaths zu Johannegeorgenstadt

Dienstag, den 8. d. M., Nachm. 4 Uhr
im Rathsessionszimmer.

Die Tagesordnung wird durch Anschlag am Rathhause bekannt gegeben.

Bekanntmachung.

Unter Hinweis auf den Erlaß des Hrn. Civilvorstehenden der Ersatz-Commission in den Aushebungsbezirken Schwarzenberg und Schneeberg vom 27. December 1883 — vergl. Nr. 300 des Ergeb. Volksfreundes vom 29. December 1883 — werden die hier dauernd aufhältlichen oder wesentlich wohnhaften Militärpflichtigen aufgefordert, sich gemäß § 23 der deutschen Wehrordnung vom 28. September 1875 I. Theil innerhalb der Zeit **vom 15. Januar bis zum**

1. Februar 1884 zur Rekrutirungstammrolle bei unterzeichneter Behörde anzumelden.

Die nicht im hiesigen Orte selbst geborenen Militärpflichtigen haben nach obgedachter Bekanntmachung Geburtszeugnisse, diejenigen aus früheren Jahrgängen aber den im 1. Militärpflichtjahre erhaltenen **Loosungsschein** vorzulegen.

Sind Militärpflichtige von dem Orte, an welchem sie sich zur Stammrolle anzumelden haben, **zeitig** abwesend, so hat die Anmeldung durch die betreffenden Eltern, Vormünder, Lehr- Brod- oder Fabrikherren zu erfolgen.

Militärpflichtige, welche die vorgeschriebene Anmeldung zur Stammrolle unterlassen, werden mit **Geldstrafe** bis zu **Dreißig Mark** oder mit Haft bis zu **drei Tagen** bestraft.

Johannegeorgenstadt, den 3. Januar 1884.

Der Stadtrath.
Bohmann.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Gesetzes vom 18. August 1868 und § 1 des hier bestehenden Hundesteuer-Regulativs werden hiermit alle Diejenigen, welche Hunde besitzen, aufgefordert, dieselben

bis zum 10. Januar 1884

auf hiesiger Rathsexpedition anzumelden.

Sobald ist bis spätestens

den 26. Januar a. c.

für jeden Hund, der nicht ausschließlich als Ketten-, Fleischer- oder Zughund, also als Rughund gehalten wird, die zufolge von der königlichen Amtshauptmannschaft genehmigten Stadtgemeinderathsbeschlusses vom 5. December 1883 erhöhte Steuer

von zehn Mark,

für Rughunde

von fünf Mark

gegen Aushändigung der Steuermarkte an die hies. Stadtkasse zu entrichten.

Hinterziehungen dieser Steuer werden mit dem dreifachen Betrage geahndet.

Johannegeorgenstadt, den 4. Januar 1884.

Der Stadtrath.
Bohmann.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Neben der Vorbereitung des Unfallgesetzes ist es die Regelung des Versicherungswesens, die neuerdings die Aufmerksamkeit und Thätigkeit des Reichskanzlers in besonderem Grade in Anspruch nehmen soll. Man erinnert sich noch des Circulars, das er im vor. Jahre in seiner Eigenschaft als Handelsminister erließ und in welchem er den Feldzug gegen die Versicherungsgesellschaften mit der sehr deutlichen Perspective der Verstaatlichung des Versicherungswesens eröffnete. Der Plan ist seitdem in den Hintergrund getreten; doch hat er für den Kanzler nicht geruht. Dieser hält vielmehr, nach einer in der „Königlichen Zeitung“ erwähnten Version, an der Meinung fest, daß die Privat-Versicherungsgesellschaften zu viel Geld verdienen und mehr an ihre Bereicherung dächten, als an eine prompte und ausreichende Befriedigung der Beschädigten. Seit lange lasse er die Behörden Fälle sammeln, welche gegen die Versicherungsgesellschaften ins Feld geführt werden könnten. — In Ergänzung ihrer neulichen Mittheilung erfahren auch die „V. B. N.“, daß der vom Reichsamt des Innern ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Regelung des Versicherungswesens, sich zur Zeit zur Begutachtung im Reichsjustizamt befindet. Der Entwurf stellt, wie schon erwähnt, Normativbestimmungen für das gesammte Versicherungswesen auf und nimmt die Errichtung eines Reichs-Versicherungsamtes, welchem die Ueberwachung und Durchführung dieser Normativbestimmungen seitens der Privat-Versicherungsgesellschaften übertragen würde, in Aussicht.

— Aus der Zeit der Reise des Kronprinzen nach Spanien wird ein Vorfall berichtet, der in Paris, wo man sich von Anfang an über diese Reise so viel Schaulust machte, besonderen Grund zur Erregung gegeben hat. Auf der Ueberfahrt des deutschen Geschwaders von Genua nach Valencia begegnete den deutschen Fahrzeugen im Golf du Lion ein französisches Kriegsschiff, das nicht nur gegen alle

Die Veränderungen im Gewerbebetriebe.

Für eine große Anzahl von Gewerbebetrieben bringt das neue Jahr vielfache Änderungen, denn mit dem 1. Januar 1884 tritt die Novelle zur Gewerbeordnung in Kraft, durch welche besonders dem Hausirhandel mannigfache Beschränkungen auferlegt werden.

Die Zahl der Gegenstände, welche von Hausirern nicht feil geboten werden dürfen, ist erheblich vermehrt und ganz besonders der Kolportagebuchhandel wesentlich eingeeignet worden. Nicht nur diejenigen literarischen Producte, welche „in sittlicher oder religiöser Beziehung Aergerniß zu bereiten im Stande sind“, wurden von dem Vertriebe durch Kolporture ausgeschlossen, sondern auch diejenigen, welche bisher mittels Zusicherung von Prämien oder Gewinnen vertrieben wurden. Soweit hiervon die bekannte Schauerroman-Literatur betroffen wird, kann die Einschränkung wohl kaum beklagt werden. Ferner muß von nun an jeder Kolporteur ein polizeilich genehmigtes Verzeichniß der von ihm vertriebenen Schriften führen. Ferner sind die Bestimmungen über Ertheilung des Wandergewerbe-, beziehungsweise Legitimationscheines erheblich verschärft, die Versagungsgründe erweitert. Eine neue Maßregel ist ferner das Verbot des Hausirhandels nach Sonnenuntergang, des Eintretens in fremde Wohnungen u. dergl.

Verboden ist ferner im Umherziehen die Ausübung der Heilkunde von Seiten nicht approbirter Personen, die Vermittelung von Darlehns- und sog. Rückkaufgeschäften, sowie das Auffuchen von Bestellungen auf Branntwein.

Auch die Handlungsreisenden sind fortan in ihrem Geschäftsbetrieb mannigfachen Beschränkungen unterworfen. Die Regierungsvorlage wollte sogar, daß ihnen das Auffuchen von Waarenbestellungen bei Privatpersonen gänzlich untersagt sei; das hat jedoch der Reichstag abgelehnt. Dagegen sind die Bestimmungen angenommen worden, daß das Auffuchen der Waaren nur bei Kaufleuten, den Verfertigern oder in offenen Verkaufsstellen erfolgen darf; ferner sind

die Vorschriften über Legitimationscheine verschärft worden.

Aber auch das stehende Gewerbe mehrerer Berufsarten wird von den neuen gesetzlichen Bestimmungen getroffen. Für die gewerbmäßige Veranstaltung von Singspielen, Schausstellungen und theatralischen Aufführungen ohne höheres künstlerisches Interesse sind die Bedingungen der Unterfagung verschärft, insbesondere durch die Bestimmung, daß die Erlaubniß zu versagen ist, „wenn Thatfachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die beabsichtigten Veranstaltungen den Gesetzen oder den guten Sitten zuwiderlaufen werden“. Die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten richtet sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen. Für das Hufbeschlagewerbe gilt fortan die Bestimmung, daß sein Betrieb von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig gemacht werden kann. Die Festsetzung dieser Einschränkung bleibt indessen den einzelnen Landesgesetzgebungen vorbehalten.

Gewisse Gewerbebetriebe, wie die Ertheilung von Tanz-, Turn- und Schwimmunterricht, Gefinde-Vermiethung, Stellenvermittlung, Pfandleihgeschäft, Trödelhandel und dergleichen konnten bisher auf Grund von Bestrafung wegen Sittlichkeits- oder Eigenthumsverbrechen untersagt werden. Sie sollen künftig untersagt werden, „wenn Thatfachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf diesen Gewerbebetrieb darthun“. Derselben Beschränkung sollen durch die Novelle fernerhin noch andere Gewerbebetriebe unterworfen sein, wie der Handel mit Sprengstoffen, die Versorgung fremder Rechtsangelegenheiten (durch sog. Volksanwälte), die Vermittelung von Immobilienverträgen, Darlehen, Heirathen, das Gewerbe der Auktionatoren.

Wir haben hier von den Veränderungen im Gewerbebetriebe, die durch die Gesetznovelle geschaffen sind, nur die wichtigsten angedeutet. Sie sind aber gerade für die kleineren Orte und für die Landbevölkerung von einschneidender Bedeutung.